

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 171

Ilmenau, den 20. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Institutsordnung
für das fakultätsübergreifende
Institut für Mobilitätsforschung – IMF-ThIMo

2

Ordnung
über das Verfahren der Berufung von Professoren
(Berufungsordnung)

10

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	--	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für Mobilitätsforschung – IMF-ThIMo

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), vom 10. Mai 2018 (GVBl. S 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie § 16 Abs. 3 ihrer Grundordnung, erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für Mobilitätsforschung – ThIMo (nachfolgend "IMF-ThIMo" genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 2. April 2019 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 13. Juni 2019 genehmigt.

Präambel

Der Gründung des Instituts geht die Einrichtung des Thüringer Innovationszentrums Mobilität als Forschungsprojekt der TU Ilmenau in 2011 voraus. Auf Basis der zwischen Universität und Landesregierung vereinbarten Entwicklungsstrategie sowie des darauf zugeschnittenen Nachhaltigkeitskonzeptes wird dieses Projekt bis zum 31.01.2022 durch den Freistaat Thüringen weiter gefördert. Zur Verstetigung über diesen Förderzeitraum hinaus wird das Projekt bereits während dessen Laufzeit in ein technologisches Zentrum als zentrale Betriebseinheit, das Zentrum für Mobilitätsforschung ZMF-ThIMo, sowie ein fakultätsübergreifendes Institut, das Institut für Mobilitätsforschung IMF-ThIMo überführt, dessen Einrichtung das Rektorat am 12.03.2019 beschlossen hat. Aufgrund dieser besonderen Ausgangssituation finden ergänzend zu den Regelungen der Allgemeinen Zentrenordnung der Universität (AZO) die Vorgaben des Kuratoriums unter Leitung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft, das das ThIMo-Projekt beaufsichtigt, hinsichtlich der Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen ZMF-ThIMo und IMF-ThIMo mit dem Ziel des permanenten Informationsaustauschs und enger Zusammenarbeit Berücksichtigung.

Die Mitglieder des IMF-ThIMo arbeiten für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Mobilität. Dieses Gebiet umfasst u. a. die Schwerpunkte Fahrzeugtechnik, Antriebstechnik, Funk- und Informationstechnik, Leistungselektronik und funktionale Integration, sowie Kunststofftechnik und Leichtbau; weitere Schwerpunkte sind denkbar. Die Mitglieder des Instituts sind gemeinsam mit den Mitgliedern des Zentrums bestrebt, die wissenschaftliche Markenbildung fortzuführen und in den genannten Schwerpunktbereichen eine moderne und leistungsfähige Forschung an der Technischen Universität Ilmenau voranzutreiben. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben am Institut.

Die nachfolgend verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Struktur und Aufgabe

(1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 42 Abs. 1 ThürHG. Es führt den Namen „*Institut für Mobilitätsforschung, IMF-ThiMo*“.

(2) Die Fachgebiete haben sich als Mitglieder des Institutes zur Mitarbeit in diesem bekannt, um fakultätsübergreifend die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre in den durch sie vertretenen Gebieten wahrzunehmen.

(3) Die im Institut zusammengeschlossenen Fachgebiete und Forschungsgruppen bilden Studierende in ihren Lehrgebieten in intra- und interfakultären Studiengängen der Universität aus. Eine besondere Verantwortung nehmen sie bei der Abstimmung von Lehrinhalten für interdisziplinär ausgelegte Studiengänge wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Hiervon unberührt bleiben gesetzlich und nach der Grundordnung der Universität zugewiesene Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung haben sich die in der Anlage aufgeführten Fachgebiete und Forschungsgruppen im Institut zusammengeschlossen. Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre können in das Institut als Mitglieder aufgenommen werden. Ein Austritt aus dem Institut kann jederzeit durch den Leiter des Fachgebiets oder der Forschungsgruppe schriftlich erklärt werden. In den Fällen von Satz 2 und 3 ist die Anlage gemäß Satz 1 anzupassen und in geeigneter Form universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(5) Auf Antrag eines dem Institut zugehörigen Fachgebietes oder einer dem Institut zugehörigen Forschungsgruppe kann diesen durch Beschluss des Institutsrates der Status eines assoziierten Fachgebietes bzw. einer assoziierten Forschungsgruppe verliehen werden. Mit der Verleihung dieses Status endet die Mitgliedschaft nach § 2 dieser Ordnung für diese Fachgebiete oder Forschungsgruppen. Weiteren Fachgebieten oder Forschungsgruppen der TU Ilmenau sowie Einzelpersonen, welche Angehörige der TU Ilmenau sind und dem Institut und seiner Arbeit verbunden sind, kann durch Beschluss des Institutsrates der Status eines assoziierten Fachgebietes bzw. einer assoziierten Forschungsgruppe oder eines assoziierten Mitglieds verliehen werden. Mit diesem Status sind keine Rechte oder Verpflichtungen gemäß § 3, insbesondere keine aktive Mitwirkung in den Organen des Instituts verbunden. Eine vorrangige Zusammenarbeit mit assoziierten Partnern soll der Beförderung der Ziele des Instituts dienen.

(6) Die aufgeführten Fachgebiete und Forschungsgruppen nehmen in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln alle dienstlichen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind. Sie sind sich einig, dass bei der Bildung der Organe des Instituts alle am Institut wissenschaftlich vertretenen Fakultäten beteiligt werden sollen. Für spezielle Aufgabenbereiche können sich einzelne Fachgebiete und Forschungsgruppen des Instituts zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o.ä. zusammenschließen.

(7) Die Personal- und Sachmittelausstattung der im Institut zusammengeschlossenen Fachgebiete und Forschungsgruppen bleibt durch diese Ordnung unberührt. Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Aufgabenbereiche des Instituts, insbesondere bei

Umsetzung dieser Ordnung handelt, nehmen die Mitglieder der Fachgebiete und Forschungsgruppen des Instituts ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten wahr, denen sie angehören.

(8) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der Universität gemäß § 21 ThürHG die in den in der Anlage zu § 1 Abs. 4 genannten Fachgebieten und Forschungsgruppen tätig sind. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts ergeben sich insbesondere aus § 22 und § 42 ThürHG, der Grundordnung der Universität, sowie den nachstehenden Regelungen.

(2) Die Mitglieder des Instituts bemühen sich um die Einwerbung von Drittmitteln, Forschungsprojekten und Dienstleistungen. Diese werden in der Regel im ZMF-ThIMo verwaltet. Damit leisten die Mitglieder einen Beitrag zu Unterhalt und Modernisierung der Infrastruktur des Zentrums. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat mit dem Institutsvorstand und dem Direktor.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. die am Institut tätigen Leiter der Fachgebiete und Forschungsgruppen
2. ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter
3. ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern des Instituts durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt. Der Vertreter der Studierenden wird durch den Studierendenrat aus der Gruppe der Studierenden der Studiengänge bestellt, in denen die Fachgebiete des Instituts obligatorische Lehre laut Studienordnung durchführen.

(3) Der Institutsrat wählt den Direktor, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Institutsvorstandes.

(4) Der Vorsitz im Institutsrat wird gemäß § 25 Abs. 1 ThürHG durch den Direktor geführt.

(5) Der Institutsrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dieses beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten. Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des Instituts.

(7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere

- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Instituts im Rahmen übergeordneter Richtlinien,
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Prüfung, inwieweit die Mitglieder des Instituts ihren in § 3 formulierten Rechten und Pflichten nachgekommen sind, sowie
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschungsgruppen in das bzw. aus dem Institut bzw. die Verleihung des Status eines assoziierten Partners.

(8) Der Institutsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss eines Fachgebiets oder einer Forschungsgruppe aus dem Institut beschließen, insbesondere, wenn dieses über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren den in § 3 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

(9) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(10) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(11) Stimmrechtsübertragungen bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe werden durch § 5 Abs. 5 GO geregelt.

§ 6 Der Direktor

(1) Der Direktor wird vom Präsidium aus der Gruppe der institutsangehörigen Fachgebietsleiter und Leiter der Forschungsgruppen auf Vorschlag des Institutsrats für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorschlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Gegebenenfalls sind weitere Stichwahlen durchzuführen.

Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Direktor.

(2) Eine einmalige Wiederwahl des Direktors ist zulässig.

(3) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat und dem Institutsvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Direktor des Instituts und der Leiter des Zentrums, sofern in Abweichung von § 3 Abs. 1 AZO nicht personengleich, stehen in regelmäßigem Kontakt miteinander und stimmen sich bezüglich der Nutzung und Unterhaltung der im Zentrum und darüber hinaus verfügbaren Infrastruktur, gemeinsamer Aktivitäten und Rahmenbedingungen, sowie ggf. weiterer Obliegenheiten ab.

(4) Der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

§ 7 Der Institutsvorstand

(1) Dem Institutsvorstand gehören an:

1. der Direktor und sein Stellvertreter
2. weitere vier Leiter der am Institut tätigen Fachgebiete und Forschungsgruppen sowie
3. der Leiter des Zentrums mit beratender Stimme, sofern er nicht personengleich mit dem Direktor ist

(2) Die Mitglieder des Institutsvorstandes nach Abs. 1 Ziffer 2 werden von den Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer im Institutsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind daher alle Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer des Institutsrates gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in den Institutsvorstand zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig und führt zur Nichtberücksichtigung aller Stimmen eines Wahlberechtigten im Wahldurchgang. Gewählt sind die Kandidaten, die innerhalb eines Wahldurchganges die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt.

(3) Den Vorsitz im Institutsvorstand führt der Direktor.

(4) Der Institutsvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. Die Sitzungen des Institutsvorstands sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Der Institutsvorstand berät und unterstützt den Direktor bei der Umsetzung der vom Institutsrat beschlossenen Zielsetzungen. Der Institutsvorstand koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die nicht in den Verantwortungsbereich des Zentrums fallen.

(6) Der Institutsvorstand trägt im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentrums insbesondere für folgende Angelegenheiten Sorge:

- Vereinbarungen zur Nutzung der Forschungseinrichtungen und Räumlichkeiten des ZMF-ThIMo für Forschung und Lehre
- Priorisierung von Forschungsvorhaben
- Prüfung der Verfügbarkeit von Infrastruktur und Technologien bei der Planung großer Forschungsprojekte des Instituts (z. B. Forschungsgruppen, Schwerpunktprogramme, Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereiche) sowie Beratung und Koordinierung der beteiligten Fachgebiete oder Forschungsgruppen
- Förderung der Nutzung der Einrichtungen des ZMF-ThIMo durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität
- Koordination von Beiträgen zur wissenschaftlichen Berichterstattung
- Information der Mitglieder und Angehörigen des Instituts über wichtige Institutsangelegenheiten

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsvorstands beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt nach der Wahl des Direktors.

§ 8 Beirat

(1) Dem Institut kann zum Zwecke der Beratung und Erhöhung der internationalen Reputation ein ehrenamtlich tätiger wissenschaftlicher Beirat aus renommierten Wissenschaftlern, die auf den Forschungsgebieten des Instituts tätig sind, durch den Institutsvorstand zur Seite gestellt werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Ausrichtung des Instituts, insbesondere hinsichtlich der strategischen Forschungsplanung, inhaltlichen Ausrichtung, Schwerpunktsetzung in Forschung und Entwicklung, sowie der Gewinnung von und Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungspartnern.

(3) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus maximal fünf Personen zusammen. Diese sollen die wissenschaftlichen Kompetenzfelder des Instituts repräsentativ abbilden.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Institutsvorstands und im Benehmen mit dem Institutsrat vom Direktor berufen.

(5) Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird durch dessen Mitglieder gewählt.

(6) Der wissenschaftliche Beirat tritt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zusammen. Beratungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies beantragt. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(7) Die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats wird durch den ehrenamtlich tätigen Industriebeirat, der dem ZMF-ThIMo zum Zwecke der Beratung und Erhöhung der Wirksamkeit von Wissens- und Technologietransfer zur Seite gestellt werden kann, unterstützt. Dieser besteht aus Persönlichkeiten, die die Thüringer Akteure auf dem Feld der Mobilitätstechnologien in Unternehmen und Intermediären in angemessener Weise repräsentieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten der Institutsordnung, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut "Automobiltechnik und Produktionstechnik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 91/2011 außer Kraft.

Ilmenau, 2. April 2019

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage zu § 1 Abs. 4 (mit Stand vom 13. Juni 2019)

Fachgebiet Elektronische Messtechnik und Signalverarbeitung

Fachgebiet Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik

Fachgebiet Integrierte Kommunikationssysteme

Fachgebiet Industrieelektronik

Fachgebiet Kommunikationsnetze

Fachgebiet Kraftfahrzeugtechnik

Fachgebiet Kunststofftechnik

Fachgebiet Nachrichtentechnik

Fachgebiet Telematik und Rechnernetze

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über das Verfahren der Berufung von Professoren (Berufungsordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 85 Abs. 9, 114 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Berufsungsordnung. Der Senat hat die Ordnung am 4. Juni 2019 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 13. Juni 2019 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Zusammensetzung der Berufsungskommission
- § 5 Aufgaben der Berufsungskommission
- § 6 Beschluss über den Berufsungsvorschlag
- § 7 Bewerbungen
- § 8 Vorstellungsverfahren
- § 9 Auswertung
- § 10 Berufsungsvorschlag
- § 11 Außerordentliche Berufsungsverfahren
- § 12 Beteiligung des Senats
- § 13 Berufsungsbeauftragte
- § 14 Erteilung des Rufs
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Berufsungsverfahren zur Besetzung freier bzw. freiwerdender Professuren an der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Auf das Verfahren finden die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren ist daneben die Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards im Rahmen von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der Evaluation von Juniorprofessuren zu berücksichtigen.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrer Bezeichnung für alle Geschlechter.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Ist oder wird eine Hochschullehrerstelle frei, prüft die Hochschulleitung, ob diese Stelle besetzt werden kann. Sie führt hierzu mit der betroffenen Fakultät ein Perspektivgespräch, welches insbesondere folgende Inhalte umfasst:

- a) die Verortung und Ausrichtung der Professur mit Bezug auf die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät und der Universität
- b) die Bewertung der Professur
- c) die Denomination der Professur unter Berücksichtigung möglichen Änderungsbedarfs
- d) die Finanzierungsplanung für die Professur
- e) die Ausschreibung der Stelle (Vorschlag eines Ausschreibungstextes) und die Zusammensetzung der Berufungskommission bzw. der Verfahrensvorschlag im Falle der Anwendung eines Ausschreibungsverzichtes bzw. eines außerordentlichen Berufungsverfahrens
- f) die Wege und Möglichkeiten der Gewinnung von qualifizierten Frauen

(2) Im Ergebnis des Perspektivgespräches entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat über die weitere Vorgehensweise, einschließlich einer eventuellen Umwidmung und Zuweisung an eine andere Fakultät, und die Ausschreibung. Soll eine Professur umgewidmet werden, ist der Fakultät, welcher die Professur bislang zugeordnet war, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, ist zuständig für die Durchführung des Berufungsverfahrens. Er setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission ein.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über

- a) den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung eventueller Maßgaben aus der Entscheidung der Hochschulleitung gemäß Absatz 2,
- b) die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie
- c) den Berufungsvorschlag und dessen Begründung in nichtöffentlicher Sitzung.

Er holt die Bestätigung der Hochschulleitung zur Ausschreibung der Stelle ein und führt die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag der Fakultät herbei.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung hat öffentlich und in der Regel international zu erfolgen.

(2) Der Ausschreibungstext muss die Bezeichnung, den Besetzungszeitpunkt und die Dotierung der Professur, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, fachliche und didaktische Qualifikationsmerkmale, den Inhalt der Lehrverpflichtungen, die Einstellungs voraussetzungen, die Dauer einer etwaigen Befristung sowie die organisatorischen Regelungen zum Bewerbungsverfahren enthalten.

Der Ausschreibungstext wird durch die Hochschulleitung in geeigneter Form veröffentlicht. Der Bewerbungszeitraum soll mindestens 4 Wochen betragen und 2 Monate nicht überschreiten.

(3) Von einer Ausschreibung kann nach Maßgabe von § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG abgesehen werden. Näheres zum Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG regelt § 11.

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Berufungskommission gehören an:

- o fünf Hochschullehrer
- o zwei Studierende und
- o zwei akademische Mitarbeiter

Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot mehrerer Fakultäten bei, sollen diese Fakultäten in der Kommission vertreten sein. ³Der Berufungskommission können in diesem Fall

- o sieben Hochschullehrer,
- o drei Studierende und
- o drei akademische Mitarbeiter

angehören, wobei mindestens zwei Hochschullehrer aus den Fakultäten sein sollen, für die Dienstleistungen erbracht werden. Bei Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Senat. Mindestens ein Hochschullehrer soll nicht der Universität angehören. Der bisherige Stelleninhaber darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein. Den Kommissionen können darüber hinaus bis zu zwei beratende Mitglieder angehören.

(2) Handelt es sich bei der zu besetzenden Professur um eine Juniorprofessur, so gehören der Berufungskommission an:

- o zwei Hochschullehrer der Fakultät
- o ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät/Universität
- o ein Studierender
- o ein akademischer Mitarbeiter

Absatz 1 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Ist für die Juniorprofessur eine Tenure-Track-Option vorgesehen, gilt die Zusammensetzung der Berufungskommission entsprechend Absatz 1.

(4) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere An-Instituten, ist § 85 Abs. 6 ThürHG zu beachten.

(5) Die Mitglieder der Berufungskommissionen in den Zusammensetzungen nach Absatz 1 bis 4 sollen zu mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Sofern in bestimmten Wissenschaftsgebieten keine Wissenschaftlerinnen vertreten sind oder die Wissenschaftlerinnen auf eigenen Wunsch nicht in der Berufungskommission tätig werden, können auch Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Wissenschaftsgebieten der Universität oder Hochschullehrerinnen gleicher oder benachbarter Wissenschaftsgebiete von anderen Hochschulen wie Mitglieder der Universität in die Berufungskommission bestellt werden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Diversität sind zu den Sitzungen der Berufungskommission wie Mitglieder zu laden. Sie haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.

(7) Stifter, die sich maßgebend an der Finanzierung einer Professur beteiligen, können im Benehmen mit der Fakultät, an der die Professur angesiedelt ist, zusätzlich je einen beratend mitwirkenden Vertreter in die Berufungskommission entsenden.

(8) Bei neu eingerichteten oder nicht mit der erforderlichen Anzahl von Hochschullehrern gemäß Absatz 1 besetzten Fakultäten werden die Mitglieder der Berufungskommission durch den Senat bestellt.

(9) Die Mitglieder der Berufungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat vom Dekan bestellt. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist Professor der Universität, wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Dekan auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses bestellt. Der Dekan hat dem Senat die Bildung der Kommission anzuzeigen.

(10) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen, das zuvor ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen hinzuweisen ist.

§ 5 Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission hat die Aufgaben,

a) anhand des Ausschreibungstextes fachliche Kriterien für die Vor- und Endauswahl der Bewerber (besondere Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle) aufzustellen und schriftlich festzuhalten;

b) die Schwerbehindertenvertretung über das Vorliegen oder Ausbleiben von Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren. Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung als beratendes Mitglied in die Berufungskommission aufzunehmen;

c) die eingegangenen Bewerbungen zu sichten und entsprechend den Einstellungsbedingungen gemäß §§ 84 bzw. 89 ThürHG und den gemäß lit. a) aufgestellten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien der Universität für die Gleichstellung

von Frau und Mann und für die gesonderte Berücksichtigung behinderter Bewerberinnen und Bewerber eine Vorauswahl zu treffen und nachvollziehbar begründet zu dokumentieren;

d) gegebenenfalls ergänzende Materialien zu den Bewerbungsunterlagen der vorausgewählten Kandidaten einzuholen;

e) universitätsöffentliche Probevorlesung und wissenschaftlichen Vortrag sowie die nicht öffentliche Anhörungen zur Vorstellung der Bewerber zu planen und durchzuführen;

f) die für den Berufungsvorschlag erforderlichen Gutachten gemäß § 85 Abs. 3 ThürHG einzuholen;

g) den Berufungsvorschlag gem. § 85 Abs. 4 ThürHG unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten zu erstellen, insbesondere auch hinsichtlich seiner Reihenfolge zu begründen und dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorzulegen;

h) Laudationes für die vorgeschlagenen Kandidaten mit vergleichender, eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die Besetzung der Stelle zu erarbeiten;

i) bei unbefristet zu besetzenden Professuren oder Professuren mit Tenure-Track -Option Entscheidung gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz zu treffen.

(2) Über den Ablauf der Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu erstellen, die die wesentlichen Beratungsergebnisse enthalten. Den Protokollen müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über den Berufungsvorschlag, zu entnehmen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Beschluss über den Berufungsvorschlag

Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Will dieser dabei von dem Berufungsvorschlag abweichen, sind die Gründe hierfür ausführlich in das Protokoll der Fakultätsratssitzung aufzunehmen. Der Vorlage für die Einholung der Stellungnahme des Senats sind jeweils beide Vorschläge mit den jeweiligen Begründungen und den jeweiligen Abstimmungsergebnissen beizufügen.

§ 7 Bewerbungen

(1) Eingehende Bewerbungen werden durch die Hochschulleitung oder eine von ihr beauftragte Stelle direkt der zuständigen Fakultät zugeleitet. Das Dekanat bestätigt den Bewerbern den Eingang ihrer Unterlagen und übergibt diese der Berufungskommission.

(2) Auf Empfehlung der Berufungskommission kann der Fakultätsrat in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen. Die Berufungskommission entscheidet über die Annahme verspätet eingegangener Bewerbungen.

(3) Notwendige Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind i. d. R.

- a) das Bewerbungsschreiben,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) Kopien einschlägiger Zeugnisse (Hochschulabschlusszeugnis, Promotions, Habilitationsurkunde, gegebenenfalls Ernennungsurkunden),
- d) ein Verzeichnis der wesentlichen wissenschaftlichen Schriften bzw. Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet,
- e) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen

(4) Die Berufungskommission kann von vorausgewählten Kandidaten ergänzende Materialien, insbesondere Publikationen, anfordern.

§ 8 Vorstellungsverfahren

Nach der Vorauswahl anhand der eingegangenen Bewerbungsunterlagen führt die Berufungskommission das Vorstellungsverfahren durch. Bewerbern, welche die formalen und die von der Berufungskommission im Rahmen des Anforderungsprofils laut Ausschreibung beschlossenen besonderen Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, soll grundsätzlich Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Die Anhörung besteht aus einer Probevorlesung zu einem von der Berufungskommission vorgegebenen Thema, einem wissenschaftlichen Vortrag zu einem selbst gewählten Thema der eigenen Forschungsarbeiten und aus einem Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission. Grundsätzlich soll allen Frauen, die die Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Sollten sich mehr Frauen als Männer bewerben, sind mindestens so viele Frauen wie Männer einzuladen. (vgl. Richtlinien der Universität zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau). Schwerbehinderte Bewerber sind immer einzuladen, sofern sie die formalen Voraussetzungen erfüllen; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen.

§ 9 Auswertung

(1) Bei der Auswertung der eingehenden Bewerbungen und der Vorstellungen ist auch der jeweilige Lebensweg zu berücksichtigen; insbesondere soll bei betroffenen Bewerbern ein durch die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 BEEG oder tatsächlicher Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegezG nahen Angehörigen im Vergleich zu anderen Bewerbern höheres Lebensalter zum Bewerbungszeitpunkt nicht zu ihren Ungunsten gewertet werden.

(2) Für die durch die Berufungskommission nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens in die engere Wahl gezogenen Bewerber werden mindestens zwei Gutachten gemäß § 85 Abs. 3 ThürHG eingeholt, die eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) Nach Eingang der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag gemäß § 85 Abs. 4 ThürHG.

(2) Dem Berufungsvorschlag müssen eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen (Laudatio) sowie eine Begründung der Reihenfolge gemäß § 85 Abs. 4 ThürHG beigefügt sein. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission geben eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zur pädagogischen Eignung der Listenkandidaten, ab, die der Vorschlagsliste beizufügen ist.

(3) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheitsentscheidung abweichendes Votum der Vorschlagsliste beigefügt wird.

§ 11 Außerordentliches Berufungsverfahren und externe Auswahlverfahren

(1) Abweichend von § 3 kann in den Fällen des § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG auf die Ausschreibung verzichtet werden. Weiterhin kann gemäß § 85 Abs. 4 Satz 4 ThürHG von den Bestimmungen über das Berufungsverfahren insoweit abgewichen werden, als es die besondere Berufungssituation erfordert, wenn die Bestenauslese durch ein internes oder externes Verfahren ebenso gewährleistet wird wie durch ein Ausschreibungs- und Berufungsverfahren. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Hochschulleitung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden. Der Berufungskommission gehören dabei sieben Hochschullehrer, ein Studierender und ein akademischer Mitarbeiter an. Die Hochschullehrer sollen besonders renommierte Fachvertreter sein; zwei von ihnen sollen einer anderen Hochschule angehören, zwei weitere von ihnen sollen im Ausland tätige Wissenschaftler sein. Über die Besetzung der Kommission verständigen sich Fakultät und Hochschulleitung, § 4 Abs. 5 bis 10 gelten entsprechend. Die Kommission bestellt mindestens vier auswärtige Gutachter, davon sollen in der Regel mindestens zwei im Ausland Tätige beteiligt sein. Für die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre bildet sich die Kommission eine Meinung durch einen Probevortrag des Kandidaten oder durch Gutachten über die Lehrqualifikation; Evaluierungsunterlagen aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Für die Anwendung des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG gelten die Bestimmungen des mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzeptes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ist in den Fällen des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 und 6 ThürHG (z. B. Emmy Noether (DFG), ERC-Starting Grants (EU), Heisenberg (DFG), Lichtenberg (VW Stiftung)) ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden, kann durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultät auf die Einsetzung einer Kommission verzichtet und das durchgeführte Ausschreibungs- und/oder Begutachtungsverfahren den Entscheidungen der Universität zu Grunde gelegt werden; die Mög-

lichkeit einer gesonderten Überprüfung der Lehrqualifikation sowie der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Beteiligung des Senats

(1) Der Senat nimmt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission zur Kenntnis.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates geben die Gleichstellungsbeauftragte, bei Bewerbungen Schwerbehinderter der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Senat Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag ab. Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf ein Sondervotum.

§ 13 Berufungsbeauftragte

(1) Zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und hochschuleinheitlichen Durchführung der Berufungsverfahren wird beim Leiter der Universität ein zentraler Berufungsbeauftragter bestellt, der durch den Berufungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät unterstützt wird. Der Berufungsbeauftragte der Universität wird auf Vorschlag des Senats und die Berufungsbeauftragten der Fakultäten auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Leiter der Universität bestellt. Die Abwesenheitsvertretung des Berufungsbeauftragten der Hochschule wird durch einen Berufungsbeauftragten einer Fakultät, welche nicht an dem Berufungsverfahren beteiligt ist, wahrgenommen.

(2) Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sind die Berufungsbeauftragten berechtigt, an allen Sitzungen von Gremien zu Berufungsverfahren beratend teilzunehmen, sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen zu lassen und Empfehlungen bzw. Auflagen gegenüber den zuständigen Gremien zu erteilen. Die Berufungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Senat ist die Stellungnahme des Berufungsbeauftragten der Fakultät und vor der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Leiter der Universität die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens durch den Berufungsbeauftragten der Hochschule beizufügen.

(3) Der Berufungsbeauftragte der Hochschule berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, gegenüber dem Senat.

§ 14 Erteilung des Rufs

(1) Der Leiter der Universität entscheidet gemäß § 85 Abs. 2 ThürHG abschließend über den Berufungsvorschlag und erteilt gegebenenfalls den Ruf. Unverzüglich nach Erteilung eines Rufs benachrichtigt das Dekanat der zuständigen Fakultät die weiteren Bewerber über die erfolgte Ruferteilung und darüber, ob sie in dem Berufungsvorschlag Berücksichtigung gefunden haben. Es weist zugleich darauf hin, dass das Berufungsverfahren erst mit der Ernennung des künftigen Stelleninhabers endgültig abgeschlossen ist und hierüber gesondert informiert wird.

(2) Dem über den Berufungsbeauftragten an den Leiter der Universität zu übergebenden Berufungsvorschlag sind die Bewerbungsunterlagen der gelisteten Bewerber und folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a) eine Übersicht über alle eingegangenen Bewerbungen, in welcher je Bewerber der Name, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift, die erworbenen fachlichen Qualifikationen nebst Qualifikationsergebnis, der berufliche Werdegang sowie die Begründung für die eventuelle Nichtberücksichtigung enthalten sein sollen,
- b) der Berufungsvorschlag mit zugehörigem Beschluss des Fakultätsrates
- c) die Gutachten
- d) die Laudationes
- e) die Stellungnahme der Vertreter der Gruppe der Studierenden der Berufungskommission zur pädagogischen Eignung
- f) die Senatsstellungnahme, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und die Stellungnahme des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten bei Bewerbung von Schwerbehinderten
- g) gegebenenfalls die Sondervoten
- h) der Bericht und die Protokolle der Berufungskommission

Der Leiter der Hochschule kann sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(3) Bestehen seitens des Leiters der Hochschule gegen den Berufungsvorschlag Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt der Leiter der Universität den Berufungsvorschlag an die zuständige Fakultät mit der Aufforderung, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, zurück. Der zuständigen Fakultät ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geäußerten Bedenken zu geben.

(4) Alle Bewerbungsunterlagen verbleiben bis zur Ernennung des künftigen Stelleninhabers an der Universität und werden anschließend an die Bewerber zurückgesandt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 11. Oktober 2007 außer Kraft. Berufungsverfahren, die vom Senat vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in Gang gesetzt wurden, werden nach den Regeln der Ordnung vom 11. Oktober 2007 fortgesetzt bis der Fakultätsrat über den Listenvorschlag der Berufungskommission entschieden hat. Im Weiteren gelten auch für diese Verfahren die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ilmenau, 13. Juni 2019

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor